

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Factoring (AGB-F)

der Vantargis Factoring GmbH (Fassung I/2011)

Die Vantargis Factoring GmbH (im Folgenden „Factor“) handelt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Factoring (im Folgenden „AGB-F“) sowie den individualvertraglichen Regelungen mit dem Factoringkunden (im Folgenden „Mandant“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Factor diesen nicht ausdrücklich widerspricht und dennoch den Factoringvertrag durchführt.

I. Ankauf/Abtretung/Kauf- und Gesamtlimit

1. Kaufangebot des Mandanten

1.1 Form des Kaufangebotes: Das Kaufangebot des Mandanten erfolgt durch Übermittlung aller wesentlichen Rechnungsdaten an den Factor in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Dazu gehören insbesondere die Rechnungsdaten gemäß Ziff. 6.2 des Factoringvertrages.

1.2 Rechnungsübergabe: Der Mandant bietet sämtliche ankaufbaren Forderungen dem Factor innerhalb der im Factoringvertrag festgelegten Fristen durch Rechnungsübergabe zum Kauf an.

1.3 Treuhänderische Verwaltung: Der Mandant verwaltet die Rechnungskopien treuhänderisch für den Factor und stellt diese dem Factor auf erstes Anfordern jederzeit unverzüglich zur Verfügung.

2. Annahme durch den Factor

2.1 Abschluss des Kaufvertrages über eine Forderung: Der Kaufvertrag über einzelne Forderungen kommt durch eine Annahmeerklärung des Factors zustande. Diese Annahme wird durch Buchung der Forderung auf dem Abrechnungskonto des Mandanten erklärt, ohne dass dem Mandant eine Buchungsmittteilung zugehen muss. Der Mandant verzichtet gemäß § 151 S.1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Factor verpflichtet sich, den Mandanten fortlaufend über die Buchungen der Forderungen zu unterrichten.

2.2 Voraussetzungen der Ankaufspflicht des Factors: Der Factor ist verpflichtet, in der Reihenfolge des Rechnungseingangs jede Forderung anzukaufen, sobald sie sämtlichen der im Factoringvertrag festgelegten Bedingungen und Fristen sowie den im Konditionenblatt aufgeführten Voraussetzungen entspricht.

2.3 Ausschluss: Von der Ankaufspflicht des Factors grundsätzlich ausgeschlossen sind Forderungen

- a) aus Zinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) aus Gebrauchs- und Nutzungsüberlassungen (z. B. Vermietung, Verpachtung, Mietkauf, Leasing, Franchisegebühren, Lizenzforderungen), insbesondere bei vorschüssiger Abrechnung;
- c) aus Provisionsansprüchen;
- d) gegen Abnehmer, die Gegenforderungsansprüche gegen den Mandanten geltend machen können;
- e) gegen verbundene Unternehmen (Definition vgl. Ziff. 28.2 der AGB-F);
- f) gegen Abnehmer mit juristischem Sitz außerhalb der Länderliste gemäß Konditionenblatt.

2.4 Forderungen, welche die Ankaufvoraussetzungen nicht erfüllen: Der Factor hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, auch solche Forderungen anzukaufen, die den im Factoringvertrag definierten Ankaufvoraussetzungen nicht entsprechen. Er wird ankaufpflichtig, wenn eine zunächst nicht angekaufte Forderung nachträglich die Ankaufvoraussetzungen erfüllt (Nachrückverfahren). Bei mehreren Forderungen erfolgt der Ankauf nach der Reihenfolge der Rechnungsdaten.

2.5 Siloprinzip: Wenn das aktuelle Kauflimit des Abnehmers (vgl. Ziff. 5 AGB-F) nur für den Ankauf eines Teils der angebotenen Forderung frei ist, kauft der Factor zunächst nur den Forderungsteil bis zur Höhe des aktuellen Kauflimits (gemischte Forderung). Der verbleibende Teil folgt automatisch in der Finanzierung nach, sobald das Kauflimit wieder entsprechend frei wird.

2.6 Nicht angekaufte Forderungen: Der Factor bucht Forderungen, die er nach der Andienung nicht ankauft, separat und weist sie gegenüber dem Mandanten als nicht angekaufte Forderung aus. Diese Forderungen bleiben dem Factor weiter zum jederzeitigen Ankauf angeboten. Der Mandant kann den Factor jedoch schriftlich eine Frist von mindestens 10 Kalendertagen zur Annahme des Kaufangebotes solcher Forderungen setzen. In diesem Fall muss die Annahme

durch Mitteilung der Buchung auf dem Factoringkonto erklärt werden. Wenn die gesetzte Frist erfolglos abläuft, erlischt das Kaufangebot des Mandanten.

3. Abtretung von angekauften Forderungen

3.1 Der Mandant tritt dem Factor im Voraus alle künftigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, die ihm gegen sämtliche Debitoren (im Folgenden „Abnehmer“) zustehen und zustehen werden, unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung vom Factor angekauft wird. Der Factor nimmt diese Abtretung an. Bei Ankauf eines Forderungsteiles ist nur dieser Teil nach der o.g. Bestimmung abgetreten.

3.2 Eigentumsübergang: Der Factor wird mit der Annahme des Kaufangebotes (vgl. Ziff. 2.1 AGB-F) zugleich Inhaber der gekauften Forderung. Der Mandant und der Factor sind sich darüber einig, dass mit der Abtretung der Forderung an den Factor alle Ansprüche und Rechte übergehen, die dem Mandanten auf Grund Vertrag oder Gesetz mit dem Abnehmer zustehen. Damit gehen auch alle Rechte, insbesondere (vorbehaltenes) Eigentum, Miteigentum und Anwartschaftsrechte, auf den Factor über, die der Mandant an den Waren hat, wie sie aus den Rechnungen ersichtlich sind, deren Forderungen der Factor ankauft.

3.3 Ausschnittfactoring: Sofern nicht sämtliche Abnehmer des Mandanten am Factoringverfahren teilnehmen, so sind explizit die am Factoring teilnehmenden (Positivliste) oder ausgeschlossenen (Negativliste) Abnehmer in einer separaten Anlage zum individuellen Factoringvertrag aufgeführt.

4. Abtretung nicht angekaufter Forderungen

4.1 Inkasso- und Sicherungssession: Für den Fall, dass der Factor die ihm vom Mandanten zum Kauf angebotenen Forderungen zunächst nicht ankaufen wird (Kenntlichmachung durch separate Buchung, vgl. Ziff. 2.6 AGB-F), tritt der Mandant schon heute diese Forderung an den Factor zum Zwecke des Einzuges dieser Forderung (durch den Factor und zur Sicherung aller Ansprüche des Factors gegen den Mandanten aus der Geschäftsbeziehung mit ihm) ab (Inkassosession). Der Factor nimmt diese Abtretung an.

4.2 Ausnahmen von der Abtretung inkassohalber: Von der Abtretung nach Ziff. 4.1 AGB-F sind alle Forderungen ausgenommen, die der Mandant im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes (VEV) an Warenlieferanten abgetreten hat oder abtreten wird (dingliche Teilverzichtsklausel). Soweit er hierzu befugt ist, ermächtigt der Mandant den Factor, diese nicht abgetretenen im eigenen Namen für fremde Rechnung einzuziehen. Entfällt bei einer solchen Forderung nachträglich der VEV, so bleibt es bei der Abtretung nach Ziff. 4.1 AGB-F. Kauft der Factor nachträglich eine zunächst nicht angekaufte Forderung an, so entfällt die Abtretung nach Ziff. 4.1 AGB-F sowie die Einzugsermächtigung. Es gelten dann die Bestimmungen der Abtretung für verkaufte Forderungen (Ziff. 3 AGB-F).

5. Kauflimit/Berechnung der Ausnutzung/Mitteilungspflicht des Factors

5.1 Kauflimit: Das Kauflimit für einen Abnehmer (Debitorenlimit) richtet sich unter banküblichen Bonitätskriterien nach den Bestimmungen des Factoringvertrages. Die Aufwendungen der Bonitätsprüfung bestimmen sich dabei nach Ziff. 18 AGB-F.

5.2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit: Der Mandant ist verpflichtet, eingeräumte Kauflimits sowie etwaig mitgeteilte Entscheidungsgründe streng vertraulich zu behandeln und nur für den betriebsinternen Gebrauch zu verwenden. Für den Fall, dass der Mandant Gründe erfährt, die zur Ablehnung, Einschränkung oder Herabsetzung eines Kauflimits geführt haben, sind diese Informationen ebenso streng vertraulich zu behandeln. Der Mandant stellt in diesem Fall den Factor und diejenige Person, die die Information erteilt hat, von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen könnten, dass Dritte von der gegebenen Begründung erfahren.

5.3 Berechnung der Ausnutzung: Hierbei werden alle gekauften und noch offenen Forderungen gegen einen Abnehmer zusammengerechnet. Forderungen, auf die erfüllungshalber Wechsel zur Diskontierung gegeben sind, sind solange und insoweit zu berücksichtigen, bis die Wechsel eingelöst sind.

5.4 Mitteilungspflicht: Limitentscheidungen und deren Änderungen teilt der Factor dem Mandanten unverzüglich mit.

6. Gesamtfinanzierungslimit/Bereitstellungsentgelt/Ausnutzung/Mitteilungspflicht des Factor

6.1 Einräumung Linie: Der Factor räumt bis auf weiteres („b.a.w.“) unter banküblichen Bonitätskriterien eine auf den Mandanten bezogene Finanzierungslinie als Gesamtfinanzierungslimit ein. Bei Änderung der Bonitätskriterien ist der Factor jederzeit berechtigt, das Finanzierungslimit anzupassen.

6.2 Limitbereitstellung: Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Finanzierungslinie wie auch für die nach dem Kreditwesengesetz vorgeschriebene Risikoprüfung sind pauschal mit einer einmaligen Bereitstellungsprovision in Höhe von 1 v.H. bezogen auf das erstmals eingeräumte Gesamtfinanzierungslimit abgegolten.

6.3 Limitanpassung: Bei nachträglichen Erhöhungen des Gesamtfinanzierungslimits trägt der Mandant für den damit verbundenen Aufwand des Factors pro Erhöhung jeweils eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 1 v.H. (hier bezogen auf die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neu eingeräumten Gesamtlimit).

6.4 Limitüberschreitung: Erreicht bzw. überschreitet die Summe der vom Factor insgesamt angekauften und noch offenen Forderungen das Gesamtfinanzierungslimit, kauft der Factor so lange keine neuen Forderungen an, bis durch Bezahlung oder Eintritt des Delkrederefalls die Summe der angekauften und noch ausstehenden Forderungen unterhalb des eingeräumten Finanzierungslimits sinkt.

6.5 Ausnutzung: Bei der Berechnung der Gesamtlimitausnutzung wird entsprechend Ziff. 5.3 AGB-F verfahren; jedoch mit der Maßgabe, dass auf die ausbezahlten Kaufpreisanteile für die offenen Forderungen gegen alle Abnehmer des Mandanten abzustellen ist.

II. Kaufpreis/Währungsrisiko/Sperrbetrag/Kontoauszug

7. Kaufpreis

7.1 Kaufpreis: Der Kaufpreis ist der Betrag der angekauften Forderung des Mandanten gegen den jeweiligen Abnehmer (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer abzüglich eines Diskonts, der sich aus den im Konditionenblatt und AGB-F vereinbarten Finanzierungskosten sowie eventuell vom Abnehmer zu Recht geltend gemachter Skonti, Boni und sonstiger Abzüge ergibt. Der Factor hat zur vereinfachten Vertragsabwicklung das Recht, bei unberechtigten Skontoabzügen bis zu EUR 25,00 pro Abzug diese beim Abnehmer nicht zu mahnen, sondern dem Abrechnungskonto des Mandanten zu belasten. Gleiches gilt bei sonstigen unberechtigten Rechnungsabzügen in Höhe von bis zu EUR 25,00 pro Abzug.

7.2 Steuereinbehalte: Vom Kaufpreis werden darüber hinaus solche Beträge in Abzug gebracht, die der Abnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften (insbesondere Umsatzsteuergesetz und anderer Steuergesetze) einzubehalten oder abzuführen hat.

7.3 Verifizierung: Der Mandant ermächtigt hiermit den Factor ausdrücklich und unwiderruflich, sich ggf. mit seinen Abnehmern zur Überprüfung der Verität der Forderung (gleich in welcher Form, vorzugsweise durch Saldenbestätigung) in Verbindung zu setzen.

7.4 Auszahlung: Der Kaufpreis ist vorbehaltlich der Vorschriften des Factoringvertrages und abzüglich des Sperrbetrages nach Ziff. 8 AGB-F sofort fällig. Der Kaufpreis wird jeweils dem Abrechnungskonto des Mandanten gutgeschrieben. Soweit das Abrechnungskonto ein Haben-Saldo ausweist, wird dieser Betrag arbeitstäglich dem Mandanten auf sein von ihm angegebene Bankkonto (Referenzkonto) ausgezahlt. Eine Verzinsung von Habensalden erfolgt dabei nicht. Das Abrechnungskonto wird als Kontokorrentkonto geführt. Sämtliche Zinsen, Entgelte, Gebühren und sonstige Kosten werden dem Abrechnungskonto belastet. Sollsalden werden kontokorrentmäßig mit dem im Konditionenblatt festgelegten Zinssatz verzinst.

7.5 Kreditorenbedienung: Der Factor weist den Mandanten ausdrücklich darauf hin, dass der Kaufpreis vorrangig zur Finanzierung seines Umlaufvermögens und hierbei insbesondere zur Bezahlung der Lieferantenforderungen unter Skontoausnutzung dient. Der Mandant wird deshalb jederzeit auf Anforderung des Factors unverzüglich Aufstellungen seiner Lieferanten- und Wechselverbindlichkeiten sowie jede andere diesbezügliche Unterlage zur Verfügung stellen. Zur Meidung einer Vertragsstrafe wird auf Ziff. 26 AGB-F hingewiesen.

7.6 Umsatzsteueranteil: Der Kaufpreis mindert sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers um den Umsatzsteuererstattungsanspruch, den der Mandant bei Ausfall der Forderung gegenüber den Finanzbehörden (Fiskus) gemäß Ziff. 10.6 AGB-F geltend machen kann. Im Falle des Ausfalls der Forderung wird derjenige Kaufpreisanteil, der im Selbsteintrittsfall auf die gesetzliche Umsatzsteuer entfällt, durch den Factor dem Mandanten rückbelastet.

7.7 Schecks/Lastschriften: Die Annahme von Schecks oder Lastschriften gilt erst mit ihrer unwiderruflichen Einlösung als Zahlung. Zahlungseingänge in dieser Form werden mit einem Valutazeitraum von drei Banktagen nach Gutschrift dem Konto gutgebracht.

7.8 Verrechnung: Der Factor darf jede Abnehmerzahlung im Verhältnis zum Mandanten, nach eigenem Ermessen und unabhängig einer abweichenden Zweckbestimmung, zunächst auf die angekaufte Forderungen oder Forderungsteile gegen denselben Abnehmer verrechnen. Gleiches gilt für vom Mandanten erteilte Gutschriften.

7.9 Währungsrisiko/Haftung für Kursdifferenzen: Vertragswährung für diesen Factoringvertrag ist der Euro. Wenn sich dadurch, dass ein Abnehmer in ausländischer Währung zahlt, Kursdifferenzen aus der Zeitdifferenz zwischen Rechnungsstellung und Zahlung des Abnehmers ergeben, so ist der Mandant verpflichtet, diese Differenzen gegenüber dem Factor auszugleichen. Der Factor ist berechtigt, nach Feststellung der Kursdifferenz das Abrechnungskonto des Mandanten mit der nächsten Auszahlung zu belasten.

8. Sperrbetrag

8.1 Sperrbetrag: Der Factor leistet an den Mandanten den Kaufpreis der angekauften Forderung unter Zurückbehalt des im Konditionenblatt festgelegten Sperrbetrages, ausgedrückt als Prozentsatz der Bruttorechnungsbeträge (Kaufpreiseinbehalt).

8.2 Anpassung: Der Factor ist jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen den Sperrbetrag veränderten Verhältnissen des Mandanten anzupassen. Veränderte Verhältnisse sind insbesondere dann gegeben, wenn sich die Anzahl und Höhe der Gutschriften, Einwendungen der Abnehmer gegen den Bestand der Forderungen und der beim Mandanten eingehenden Abnehmerzahlungen (Direktzahlungen) oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten verändern. Anpassungen werden durch den Factor unverzüglich dem Mandanten mitgeteilt.

8.3 Zweck: Der vom Factor zurückgehaltene Sperrbetrag gemäß o.g. Bestimmungen dient vorrangig zur Absicherung einer möglichen Inanspruchnahme des Mandanten aus seiner Bestandsgarantie („Garantieerklärung“), nachrangig aber auch zur Sicherung von Zinsen und Gebühren.

8.4 Auszahlung: Der Sperrbetrag kommt nach Buchung der Abnehmerzahlung auf dem Konto des Factors, jedoch nicht bei Eintritt des Selbsteintritts des Factors gemäß Ziff. 10 AGB-F zur Auszahlung und zur Gutschrift auf dem Abrechnungskonto des Mandanten. Ziff. 7.6 AGB-F gilt entsprechend. Satz 1 gilt jedoch nur insoweit, als der Sperrbetrag nicht gemäß Ziff. 8.3 AGB-F verbraucht worden ist.

9. Kontoauszug, konkludente Genehmigung

9.1 Kontoauszug/Quartalsabschluss: Einwendungen gegen Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Kontoauszuges/Quartalsabschlusses hat der Mandant spätestens einen Monat nach dessen Zugang schriftlich zu erheben. Dabei genügt die rechtzeitige Absendung innerhalb der Frist. Erhebt der Mandant innerhalb der Frist keine Einwendung, gelten die mitgeteilten Kontostände, die wechselseitigen Ansprüche und Rechtsverhältnisse als vom Mandanten genehmigt, zutreffend wiedergegeben und werden damit der weiteren Zusammenarbeit zugrunde gelegt. Auf diese Folge wird der Factor bei der Übermittlung des Kontoauszuges jeweils gesondert hinweisen.

9.2 Der Mandant kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoauszuges verlangen, muss dann jedoch beweisen, dass und inwieweit der Kontoauszug unzutreffend zustande gekommen ist.

9.3 Schweigen auf den Kontoauszug entsprechend Vorstehendem gilt gleichzeitig als endgültige Anerkennung der während dieses Monats berechneten Gebühren, Zinssätze und sonstigen Entgelte. Auch darauf wird bei Übersendung des Kontoauszuges besonders hingewiesen.

9.4 Fehlerhafte Buchungen darf der Factor bis zum nächsten Kontoauszug durch entsprechende Korrekturbuchungen rückgängig machen. Stellt der Factor eine fehlerhafte Buchung erst nach einem Kontoauszug und Ablauf der Frist gemäß Ziff. 9.1 AGB-F fest, so unterrichtet er den Mandanten von der vorzunehmenden Berichtigungsbuchung gesondert. Erhebt der Mandant gegen die Berichtigungsbuchung Einwendung, so wird der Factor die Berichtigungsbuchung wieder gutschreiben und den sich ergebenden Anspruch gesondert geltend machen.

10. Delkrederefall

10.1 Selbsteintritt: Unter der Voraussetzung der Existenz, Flligkeit und Einredefreiheit der angekauften Einzelforderung (Veritt) trgt der Factor fr die von ihm angekauften Forderungen das Risiko der Zahlungsunfhigkeit des Abnehmers (Delkredere).

10.2 Zeitpunkt: Die Zahlungsunfhigkeit wird vermutet, wenn der Abnehmer nicht innerhalb von 120 Kalendertagen nach Flligkeit der jeweiligen Einzelforderung zahlt. Soweit ein Teil der Forderung wie vorstehend zu diesem Zeitpunkt bezahlt ist, bezieht sich der Delkrederefall nur auf den unbezahlten Teil.

10.3 Unabhngig des Fiktionszeitpunktes nach Ziff. 10.2 liegt Zahlungsunfhigkeit in dem Zeitpunkt vor, in dem ber das Vermgen des Abnehmers der Nachweis eines

- erffneten Insolvenzverfahrens;
- mangels Masse abgewiesenen Insolvenzverfahrens;
- Abschluss eines auergerichtlichen endgltigen Liquidations- oder Quotenvergleiches mit allen Glubigern oder
- einer erfolglosen Zwangsvollstreckung gefhrt werden kann.

10.4 Mitwirkung: Werden dem Mandanten Umstnde bekannt, die auf eine verschlechterte Bonitt des Abnehmers hinweisen oder sogar die Zahlungsunfhigkeit des Abnehmers betreffen und die Durchsetzung einer abgetretenen Forderung gefhren knnten, so hat er dem Factor diese Umstnde unverzglich mitzuteilen. Zur Meidung einer Vertragsstrafe wird auf Ziff. 26 AGB-F hingewiesen.

10.5 Einreden: Die Bestimmungen zum Delkredere nach den o.g. Bestimmungen gelten nicht, sofern der Abnehmer die Zahlungsverpflichtung substantiiert bestreitet, gleichgltig ob vor oder nach Ablauf dieser Frist. Auf die Bestimmungen nach Ziff. 11 AGB-F wird verwiesen.

10.6 Verfahren bei Eintritt des Delkrederefalles: Im Falle der Zahlungsunfhigkeit des Abnehmers wird der Factor dem Mandanten eine entsprechende Bescheinigung ausstellen (Delkrederebeleg). Auf dieser Grundlage wird der Mandant wegen der ausgefallenen Forderungen die Umsatzsteuererstattung beim Finanzamt geltend machen. Mit Rcksicht auf die damit vom Finanzamt zu erwartende Umsatzsteuererstattung wird die Eintrittspflicht des Factors zunchst auf den Betrag der Forderung ohne Umsatzsteuer beschrnkt. Der Kaufpreis wird daher um den Umsatzsteuer-Rckerstattungsanspruch des Mandanten gekrzt, unabhngig davon, ob der Kunde seinen Anspruch tatschlich geltend macht. Der Factor stellt dem Mandanten die bei ihm befindlichen Unterlagen fr die Geltendmachung seines Anspruchs unentgeltlich zur Verfgung.

10.7 Gerichtliche Geltendmachung: Soweit das Finanzamt trotz ordnungsgemen Erstattungsverlangens eine Umsatzsteuererstattung ablehnt und hierbei keine anderweitigen Hinderungsgrnde wie Aufrechnungslagen usw. bestehen, ist der Factor auch fr diese Teile eintrittspflichtig. Der Mandant ist in diesem Fall verpflichtet, nach Weisung des Factors einen Rechtsstreit gegen das Finanzamt einzuleiten und zu fhren und die Zahlungsansprche gegen das Finanzamt an den Factor abzutreten.

10.8 Keine Delkrederebernahme von Rckgriffsforderungen: Zahlt ein Abnehmer mit Scheck gegen einen von dem Mandanten ausgestellten und vom Abnehmer akzeptierten Wechsel, so erlischt das Delkredere mit der Einlsung des Schecks oder Wechsels. Der Factor bernimmt insofern nicht das Risiko der Zahlungsunfhigkeit des Abnehmers fr die Rckgriffsforderung des Mandanten aus dem Wechsel gegen den Abnehmer. Er bernimmt diese Wechsel nicht in seinen Bestand.

11. Verittsgarantie

11.1 Haftung des Mandanten: Der Mandant haftet dem Factor fr den rechtlichen und tatschlichen Bestand, die Flligkeit und die bertragbarkeit (Veritt) der vom Factor angekauften Forderungen des Mandanten. Der Mandant besttigt ausdrcklich, ber die angebotenen Forderungen nicht bereits durch Zessionen (Global-, Mantel-, Anschlusszession im Sicherungsbereignungsvertrag usw.) verfgt zu haben.

11.2 Keine Einreden: Der Mandant garantiert dem Factor, dass die Forderung einschlielich aller selbstndigen oder unselbstndigen Nebenrechte, so wie sie in den gem Ziff. 1.1 AGB-F bermittelten Daten beschrieben wurde, existiert, abgetreten werden kann und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet ist. Der Mandant garantiert dem Factor ferner, dass die Forderung nicht nachtrglich in ihrem rechtlichen Bestand verndert oder gefhrt wird, insbesondere nicht durch Einreden, Einwendungen, Zurckbehaltungsrechte oder sonstiger Gegenrechte des Abnehmers oder Dritter wie z.B. Auf- bzw.

Verrechnung, Anfechtung, Wandlung, Minderung, Rcktritt, Schadenersatz, Nachleistung oder Nachbesserung beeintrchtigt wird.

11.3 Verlngerter Eigentumsvorbehalt (VEV): Soweit die Forderungen auf Grund eines VEV an Vorlieferanten des Mandanten abgetreten sind, garantiert der Mandant, dass er auf Grund einer Ermchtigung des Vorlieferanten berechtigt ist, ber die Forderung im Rahmen seines normalen Geschftsganges zu verfgen. Sollte diese Ermchtigung durch den Vorlieferanten widerrufen werden, so ist der Mandant verpflichtet, den Factor hiervon unverzglich zu informieren. Der Mandant garantiert zudem, dass bei Forderungen aus eigenen Warenlieferungen ein wirksamer Eigentumsvorbehalt mit dem Abnehmer vereinbart ist, sofern dies nach dem jeweiligen Recht im Lande des Abnehmers mglich ist.

11.4 Mitwirkung: Der Mandant ist verpflichtet, den Factor unverzglich zu informieren, wenn vom Abnehmer oder von Dritten Einwendungen, Einreden oder irgendwelche Rechte an der Forderung behauptet werden, Warenrcksendungen erfolgen oder sonstige Beeintrchtigungen des rechtlichen Bestandes der Forderung bekannt werden.

11.5 Hinsichtlich der o.g. Bestimmungen wird zur Meidung einer Vertragsstrafe auf Ziff. 26 AGB-F hingewiesen. Bei Verletzung dieser Garantien hat der Factor das Recht, vom Mandanten die Beseitigung des Mangels zu verlangen und (sofern dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist mglich ist) die ihm gesetzlich zustehenden Ansprche geltend zu machen. Der Factor behlt auch im Garantiefall Anspruch auf die Factoringgebhr sowie alle weiteren vereinbarten Vergtungen. Das Recht des Factors zur Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprche bleibt unberhrt.

12. Einreden von Abnehmern

12.1 Bestreiten durch den Abnehmer: Behauptet der Abnehmer gegenber dem Factor, nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, so unterrichtet der Factor hierber unverzglich den Mandanten. Gekrzte Zahlungen eines Abnehmers auf eine bestimmte Forderung darf der Factor im Verhltnis zum Mandanten so verstehen, dass der Abnehmer damit in Hhe des nicht gezahlten Betrages seine Zahlungspflicht bestreitet.

12.2 Abstimmung: Der Factor ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, bestrittene Forderungen oder Forderungsteile weiter zu verfolgen. Er wird sich auf Wunsch des Mandanten mit diesem ber die Verfolgung derartiger Ansprche abstimmen und so dem Mandanten Gelegenheit geben, das Zahlungshindernis entsprechend Ziff. 12.4 AGB-F zu beseitigen. Verfolgt der Factor trotz Aufforderung des Mandanten derartige Ansprche nicht, so ist der Mandant hierzu berechtigt.

12.3 Sondersperrbetrag: Solange der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung bestreitet, kann der Factor bis zur Hhe des von ihm wegen dieser Forderung ausgekehrten Kaufpreises knftig fllig werdende Auszahlungsbetrge als Sondersperrbehalte (ber den allgemeinen Sperrbetrag hinaus) einbehalten. Das Delkredereisiko bleibt beim Factor. Der Mandant kann solche Sondersperrbetrge durch geeignete Sicherheitsleistungen, insbesondere Bankbrgschaft, ablsen. Der Sondersperrbetrag ist vom Factor auszukehren, sobald rechtsverbindlich feststeht, dass die vom Abnehmer geltend gemachten Einwendungen oder Einreden nicht bestehen.

12.4 Klrung: Der Mandant ist verpflichtet, einen Streit binnen 10 Kalendertagen durch Vorlage aussagekrftiger Unterlagen zu klren oder den Factor mit der Beitreibung der Forderung zu beauftragen. Gelingt in der vorgesehenen Zeit eine Klrung des Streits nicht und erteilt der Mandant dem Factor auch keinen Beitreibungsauftrag, so wird unwideruflich vermutet, dass die Einrede oder Einwendung des Abnehmers berechtigt ist. In diesem Fall kann der Factor seine Rechte aus dem Factoringvertrag geltend machen kann.

12.5 Zur Geltendmachung von Flligkeits- und Verzugszinsen gegenber dem Abnehmer ist der Factor berechtigt, aber nicht verpflichtet.

13. Treuhandverhltnis bzgl. Abnehmerzahlungen

13.1 Direktzahlungen bar oder auf Konten des Mandanten: Gehen Zahlungen auf abgetretene Forderungen beim Mandanten (bar) oder auf Konten bei seinen Banken ein, so nimmt der Mandant diese als Treuhnder fr den Factor entgegen. Er hat sie mit allen Originalbelegen (berweisungsabschnitte, Postbankgutschriften, Regulierungsbriefe usw.) sofort an den Factor weiterzuleiten. Der Kunde tritt hiermit schon jetzt in Hhe des vom Abnehmer gezahlten Betrages seine Guthabenforderungen gegen seine jeweilige Bank ab und erteilt dem Factor unwideruflich Vollmacht, seinerseits diese Bank zu beauftragen, die Guthabenforderung an den Factor zu berweisen.

13.2 Andere Zahlungen: Gehen solche Zahlungen in anderer Form (insbesondere in Form von Wechseln, Schecks oder Postbarschecks) beim Mandanten ein, sind sich der Factor und der Mandant schon jetzt drber einig, dass das Eigen-

tum an diesen Papieren auf Factor übergeht, sobald der Mandant selbst dieses Eigentum erwirbt. Der Mandant tritt darüber die ihm aus solchen Papieren zustehenden Rechte bereits mit Unterzeichnung dieses Vertrags an Factor ab.

13.3 Ebenfalls mit Unterzeichnung dieses Vertrags wird die Übergabe von Schecks und Wechseln, welche in unmittelbaren Besitz des Mandanten gelangen, dadurch ersetzt, dass der Factor und der Mandant vereinbaren, dass der Mandant die Papiere treuhänderisch für den Factor verwahrt und einen etwaigen Herausgabeanspruch gegen Dritte an den Factor abtritt. Der Mandant wird die Papiere, soweit erforderlich, indossieren und sie ohne schuldhaftes Zögern dem Factor abliefern. Bis zur Herausgabe an den Factor hat der Mandant alle zum Erhalt der Rechte aus den Papieren etwa erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Mandant bevollmächtigt den Factor für die Dauer der Vertragsbeziehung unwiderruflich, in seinem Namen Wechsel als Aussteller zu unterschreiben sowie Wechsel und Schecks in seinem Namen zu indossieren.

13.4 Gutschrift unter Vorbehalt der Einlösung: Schreibt der Factor den Gegenwart von Schecks, Lastschriften und Wechseln gut, obwohl diese noch nicht eingelöst sind, so geschieht dies nur unter der aufschiebenden Bedingung der endgültigen Einlösung. Kommt es zu einer Rückbelastung, so kann der Factor vom Mandanten verlangen, so gestellt zu werden, als sei die rückbelastete Forderung von Anfang an nicht bezahlt gewesen. Der Factor ist zur Vornahme der sich ergebenden Korrekturbuchung befugt, unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Kontoauszug erstellt wurde.

14. Treuhandverhältnis bei unwirksamen Abtretungen bzw. nach § 354a HGB wirksamen Abtretungen

14.1 Forderungen, deren Abtretung nicht wirksam ist, hält der Mandant als Treuhänder für den Factor. Fällt das Abtretungshindernis weg, so wird die Abtretung wirksam und der Factor Rechtsinhaber.

14.2 Bei Forderungsabtretungen, die nach § 354a HGB wirksam sind, ist der Mandant verpflichtet, Rechtsgeschäfte in Bezug auf die einmal begründete Forderung nicht ohne Zustimmung des Factors abzuschließen, insbesondere Vereinbarungen über Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erlass und Stundung zu unterlassen, auch soweit diese im Verhältnis zum Gläubiger wirksam sein sollten. Eingehende Zahlungen nimmt der Mandant als Treuhänder für den Factor entgegen; es gilt Ziff. 14.1 AGB-F.

14.3 Des Weiteren behält sich der Factor vor, vom Mandanten zu verlangen, das Mahnwesen direkt gegenüber dem Abnehmer durchzuführen, und zwar in einem Rhythmus, der mit dem Factor abzustimmen ist.

IV. Sicherheiten/ Nebenrechte/ Nebenabreden

15. Sicherheiten

15.1 Abtretung/Übergang von Sicherungsrechten auf den Factor:

- Der Mandant tritt dem Factor mit der abgetretenen Forderung alle Ansprüche ab, die er aus seinem Vertrag mit dem Antragsteller erlangt, insbesondere Ansprüche auf Rückgewähr erbrachter Leistungen bei einer etwaigen Rückabwicklung des Vertrags mit dem Abnehmer.
- Der Mandant und der Factor einigen sich schon jetzt darüber, dass das Vorbehalts- und Sicherungseigentum, mit welchem der Mandant sich eine abgetretene Forderung hat sichern lassen, mit der Abtretung der gesicherten Forderung (spätestens in dem Augenblick, in dem der Mandant das Eigentum oder Miteigentum erwirbt) Eigentum oder Miteigentum des Factors wird.
- Der Mandant und der Factor sind sich auch darüber einig, dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Anwartschaftsrechte sogleich auf den Factor übergehen, die der Mandant an Gegenständen erwirbt, die in Rechnungen über abgetretene Forderungen enthalten sind.
- Der Mandant tritt sogleich seinen künftigen Herausgabeanspruch gegen den Abnehmer oder anderen Dritten, der die Vorbehaltswaren oder das Sicherungsgut unmittelbar besitzt, an den Factor ab. Soweit der Mandant noch in unmittelbaren Besitz solcher Gegenstände ist, obliegt ihm die getrennt von anderen Waren treuhänderische und unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände.
- Stammt die abgetretene Forderung aus einem Versandungskauf, tritt der Mandant schon jetzt seine Ansprüche gegen den Transporteur und sein Verfolgungsrecht an der Ware an den Factor ab.
- Der Mandant tritt schon jetzt seine sämtlichen eventuellen Versicherungsansprüche in Bezug auf die abgetretenen Forderungen und übereigneten Waren an den Factor ab. Soweit die Abtretung von besonderen Voraussetzungen abhängig ist, verpflichtet sich der Mandant, die Abtretung in der erforderlichen Weise vorzunehmen.
- Soweit Nebenrechte nicht bereits kraft Gesetzes übergehen, überträgt der Mandant zusammen mit der abgetretenen Forderung alle Rechte, die der Sicherung und Durchsetzung der verkauften Forderung dienen.

15.2 Rücknahmepflicht von Waren: Werden Tatsachen bekannt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags durch den Abnehmer als gefährdet erscheinen lassen, aus dem eine Forderung an den Factor abgetreten worden ist, so hat der Mandant auf Weisung des Factors die Ware zurückzunehmen; die Kosten der Rücknahme trägt bei Warenlieferungen wegen gekaufter Forderungen der Factor, sonst der Mandant.

15.3 Verwahrungspflicht für Waren: Wieder in den Besitz des Mandanten gelangte Waren verwahrt der Mandant für den Factor treuhänderisch, unentgeltlich und getrennt von anderen Waren. Der Mandant hat den Factor unverzüglich von dem erneuten Besitzerwerb zu unterrichten und dessen Weisung einzuholen. Soweit diese Waren nicht bereits Eigentum des Factor sind, sind sich der Mandant und der Factor darüber einig, dass der Factor Eigentümer wird, sobald der Mandant die Ware zurück erwirbt. Die Waren sind als Eigentum des Factors zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Retouren auf Forderungen, die nicht an den Factor abgetreten worden sind.

15.4 Verwertungspflicht von Sicherheiten: Der Mandant ist verpflichtet, den Factor unentgeltlich nach besten Kräften bei der Durchsetzung und Verwertung sämtlicher von ihm gestellter Sicherheiten zu unterstützen. Der Factor kann den Mandanten anweisen, Sicherungsgut selbst bestmöglich zu verwerten. In diesem Fall wird der Mandant treuhänderisch für den Factor tätig und hat über die Verwertung umfassend Rechenschaft zu legen und alles, was er daraus erlangt, unverzüglich an den Factor herauszugeben. Ab Vertragsbeendigung kann der Factor nach Rückführung der Inanspruchnahme nach seiner Wahl die noch nicht eingezogenen und nicht angekauften Forderungen entweder an den Mandanten zurückabtreten oder nach Maßgabe dieses Vertrages unter Erlösauskehr nach vorherigem Abzug der Kosten einziehen. Dieses Recht bezieht sich nur auf diejenigen Forderungen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages entstanden sind.

15.5 Besitz und Verwertung von Sicherungsgut durch den Factor:

- Zahl der Abnehmer auf eine abgetretene Forderung bei Fälligkeit nicht, so darf der Factor das dafür bestehende Sicherungsgut, auch soweit es im Besitz des Mandanten ist, in Besitz nehmen oder an dritter Stelle einlagern.
 - Der Factor wird ihm gestellte Sicherheiten nur verwerten, wenn der Mandant sich ihm gegenüber wegen nicht nur unwesentlicher Forderungen in Zahlungsverzug befindet und eine dem Kunden vom Factor gesetzte Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausgleich der Forderung, verbunden mit der Verwertungsandrohung für den Fall der Nichterfüllung, erfolglos verstrichen ist.
 - Im Fall der Verwertung hat der Factor unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Er wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Mandanten und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Mandanten Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.
 - Die Verwertung der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen erfolgt durch deren Einzug und Verrechnung mit den Verbindlichkeiten des Kunden beim Factor.
 - Sicherungsgut im Übrigen kann der Factor nach billigem Ermessen auch durch freihändigen Verkauf verwerten.
 - Der Factor wird den Reinerlös der Verwertung nach Abzug aller mit der Verwertung insgesamt entstandenen Kosten und eines angemessenen Ersatzes für eigene Aufwendungen zur Abdeckung der gesicherten Forderungen verwenden. Einen etwaigen Überschuss wird der Factor herausgeben.
- 15.6 Recht auf Stellung von Sicherheiten:
- Der Factor kann für alle Ansprüche, die durch Überziehungen auf dem Abrechnungskonto entstehen, die Bestellung von Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche einer Bedingung unterworfen sind. Hat der Mandant gegen den Factor eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Vertragspartners des Factors übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für den Factor ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
 - Hat der Factor bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Mandanten zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann er auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Mandanten rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich:
 - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
 - die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.
 - Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird der Factor eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt der Factor von seinem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, falls der Mandant seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird er ihn zuvor hierauf hinweisen.

15.7 Pfandrecht:

- a) Der Mandant und der Factor sind sich darüber einig, dass der Factor ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen der Factor im Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird.
- b) Der Factor erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Mandanten gegen den Factor aus der Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).
- c) Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die dem Factor aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Mandanten zustehen. Hat der Mandant gegenüber dem Factor eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Vertragspartners des Factors übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld erst ab ihrer Fälligkeit.
- d) Gelangen Gelder oder andere Werte in die Verfügungsgewalt des Factors mit der Maßgabe, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht des Factors nicht auf diese Werte.

15.8 Besicherungsgrenze: Für die in der Vergangenheit bestellten und zukünftig zu bestellenden Sicherheiten gilt:

- a) Der Factor kann den Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.
- b) Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend um mehr als 140 Prozent übersteigt, hat der Factor auf Verlangen des Mandanten Sicherheiten nach Wahl von Factor freizugeben.
- c) Der Factor wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Mandanten und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Mandanten Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

16. Nebenabreden (Covenants)

16.1 Um im Rahmen der Entscheidung des Kreditgremiums (Credit Committee) ein positives Votum nach banküblichen Bonitätskriterien zu gewährleisten, können sich durch den Bereich Marktfolge (Risikomanagement) nach individueller Beurteilung des Engagements weitere Nebenabreden (Covenants) ergeben.

16.2 Covenants setzen dabei auf den Status quo des Mandanten hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Beginn des Factoringvertrages auf. Dieser im Konditionenblatt zum Factoringvertrag verankerte Status bildet somit die gemeinsame Geschäftsgrundlage, auf deren Basis für den Factor unter risikopolitischen Aspekten das Factoringgeschäft im Innen- und Außenverhältnis (z.B. refinanzierende Banken) vertretbar ist.

16.3 Wird dieser Status im Vertragsverlauf durch den Mandanten zum Nachteil des Factors nicht gehalten, bilden die Covenants ein belastbares Frühwarnsystem, auf das (mit Hilfe von vertraglich vorgesehenen, abgestuften Optionen) für beide Vertragsparteien angemessen und berechenbar reagiert werden kann.

V. Factoringgebühr/Zinsen/Anpassungen/Ersatz von Aufwendungen

17. Factoringgebühr/Zinsen/sonstige Konditionen

17.1 Factoringgebühr: Die Factoringgebühr deckt die angebotenen Leistungsbestandteile Finanzierungsbeschaffung, Mahnwesen und Ausfallschutz (Delkredere) ab. Sie beinhaltet insofern zugleich eine Inkasso- sowie ggf. eine WKV-Gebühr (nicht im Zweivertragsmodell). Bei nicht angekauften Forderungen reduziert sich die Gebühr auf die einfache Inkassogebühr.

17.2 Finanzierungszins: Der Finanzierungszinssatz dient der Abgeltung der Bevorschussung für den in Anspruch genommenen Finanzierungszeitraum. Der Factor wird einem im Konditionenblatt mit „b.a.w.“ bezeichneten Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB innerhalb angemessener Frist anpassen (erhöhen oder senken), wenn sich durch kapitalmarktbedingte Änderungen seine eigenen Refinanzierungskosten ändern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich als Referenzzinssatz der 3-Monats-Euribor um mehr als 1 v.H. verändert.

17.3 Factoringpauschale („all in“): Statt der separaten Abrechnung von Gebühren und Zinsen kann der Factor bei Factoringtarifen seiner Wahl „all in-Gebühren“ als Factoringpauschale anbieten. Mit der Pauschale sind alle Aufwendungen bezüglich Ankauf und Finanzierung abgegolten.

17.4 Überziehungszins: Soweit ein Sollsaldo auf dem Abrechnungskonto des Kunden entsteht (z.B. durch Gutschriften oder Bestreiten der Forderung durch den Antragsteller nach Auszahlung des Kaufpreises), wird dem Kunden ein

Überziehungszins als Aufschlag von fünf Prozentpunkten auf den im Konditionenblatt vereinbarten Finanzierungszinssatz, mindestens aber in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem gesetzlichen Verzugszins belastet.

17.5 Risikoadjustierte Konditionenanpassung: Der Factor ist ferner berechtigt, bei Veränderungen der vertraglichen Grundlagen oder der wirtschaftlichen Gegebenheiten die laut Konditionenblatt vereinbarten Konditionen für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Kennzahlen des Kunden (z. B. durchschnittliche Rechnungshöhe und -anzahl, durchschnittliche Zahlungsziele, Rüge- und Gutschriftenquote, Abnehmerkonzentration) und auch bei Veränderung der ursprünglich für die Zusammenarbeit gewählten Verfahrensart. Dieses Recht der Anpassung gilt auch für das vereinbarte Gesamtfinanzierungslimit.

18. Aufwendersatz

18.1 Nach dem Kreditwesengesetz ist der Factor zu einer umfassenden und fortlaufenden Risikoprüfung des Engagements (bezogen sowohl auf die Abnehmer als auch den Mandanten) verpflichtet.

18.2 Startkosten: Für einen Vertragsstart fallen beim Factor Aufwendungen für die vorvertragliche Risikoprüfung (Büro- und Bankauskünfte, Limitprüfungen der Warenkreditversicherung, Audits, Bonitätsprüfungen usw.) sowie für die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur (Einrichtung eines Bank- und Abrechnungskontos, Aufschaltung des Onlineportals, Übernahme der Kundendaten usw.) an. Mit der einmaligen Bereitstellungsprovision gemäß Ziff. 6.2. AGB-F sind diese Startkosten pauschal und inklusive mit abgegolten.

18.3 Einzelentgelte: Für die regelmäßig wiederkehrenden Bonitäts- und Risikoprüfungen betragen die Einzelentgelte:

- a) für Büroauskünfte EUR 20,00 je Auskunft;
- b) Entscheidungen zu Limitanfragen;
- ba) Inland ≤ 10 TEUR pro Entscheidung EUR 18,00;
- bb) Inland > 10 TEUR pro Entscheidung EUR 45,00 und
- bc) Inland ≥ 100 TEUR sowie Ausland pro Entscheidung EUR 75,00.
- c) Turnusmäßige Audits werden mit EUR 850,00 pro Manntag (inkl. Reisekosten und Spesen) abgerechnet.

18.4 Laufende Kontoführung:

- a) Für die Einrichtung sowie Unterhaltung des mandantenbezogenen Bankkontos wird eine monatliche Kontoführungsgebühr abgerechnet.
- b) Für die vom Mandanten beantragten Blitzüberweisungen wird ein Entgelt je Überweisung erhoben.
- c) Für die Bearbeitung der eingereichten Belege wird pro Beleg ein Transferentgelt berechnet.
- d) Für die Bereitstellung und Wartung des vom Factor zur Verfügung gestellten Online-Portals wird eine monatliche Providerpauschale erhoben.

Weitere Details zu den o.g. Entgelten ergeben sich aus dem Konditionenblatt.

18.5 Ausgleichsprovision: Für den Fall, dass der Umsatz (bezogen auf den im Konditionenblatt prognostizierten Jahresfactoringumsatz) um mehr als 25 % unterschritten wird, hat der Mandant eine Ausgleichsprovision von 0,75 v.H. (bezogen auf die o.g. Umsatzprognose) als Entgelt für das Vorhalten der eingeräumten Finanzierungslinie und entgangene Zinserträge an den Factor zu leisten.

18.6 Der Mandant hat dem Factor alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Inkasso nicht angekaufter Forderungen sowie alle diesbezüglichen Gerichts-, Anwalts- und sonstigen Kosten zu erstatten. Hierauf hat der Mandant auf Anforderung einen angemessenen Vorschuss an den Factor zu leisten. Der Factor ist berechtigt, sich entsprechend den Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes zum Forderungseinzug Dritter zu bedienen.

18.7 Alle Kosten, die kundenspezifisch oder außerordentlich anfallen, können auf den Mandanten umgelegt werden, soweit der Mandant diese durch nicht vertragskonformes Verhalten zu vertreten hat. Sofern darüber hinaus weitere Aufwendungen in Rechnung gestellt werden sollen, hat der Factor diese gesondert nachzuweisen.

VI. Mitwirkungspflichten des Mandanten zur Risikoversorge Prüfungsrecht

Der Factor ist nach dem Kreditwesengesetz zu einer umfassenden Risikoversorge verpflichtet. Dieser Verpflichtung kann er jedoch nur nachkommen, sofern der Mandant an der Risikoversorge aktiv mitwirkt. Aus diesem risikoadjustierten Ansatz ergeben sich für den Mandanten folgende Vertragspflichten:

19. Verpflichtung zur Vertragsgestaltung

19.1 Der Mandant ist verpflichtet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegenüber seinen Abnehmern so zu gestalten, dass

- a) in ihnen die Geltung von widersprechenden Bedingungen der Abnehmer ausgeschlossen,
- b) einem in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abnehmer enthaltenen Abtretungsverbot oder einer Abtretungsbeschränkung widersprechen und
- c) Gerichtsstand wahlweise der Sitz des Mandanten oder München vereinbart wird.
- d) Des Weiteren müssen die Bedingungen des Mandanten alle branchenüblichen und zulässigen Sicherungsabreden enthalten, insbesondere den Eigentumsvorbehalt mit seinen Erweiterungs- und Verlängerungsformen.
- e) Sie müssen ferner, soweit gesetzlich zulässig, die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Abnehmer beschränken.
- f) Außerdem ist festzulegen, dass eingehende Zahlungen des Abnehmers in jedem Fall nach § 366 Abs. 2 BGB zu verrechnen sind.

19.2 Zu Beginn der Zusammenarbeit zwischen Mandant und Factor wird der Mandant seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Factor zur Prüfung vorlegen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des Factors berücksichtigen. Klargestellt wird, dass der Factor dabei keine rechtliche Beratung des Mandanten zur Gestaltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt, sondern die Prüfung lediglich im eigenen Interesse vornimmt. Soweit rechtlich zulässig, wird der Mandant die Vorschläge des Factors berücksichtigen. Eine Änderung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf der Mandant nur im Einvernehmen mit dem Factor vornehmen. Der Mandant wird ohne Zustimmung des Factors mit seinen Abnehmern auch keine Individualvereinbarung treffen, die den vorstehenden Verpflichtungen widerspricht.

19.3 Der Mandant wird ohne Zustimmung des Factors mit seinen Lieferanten keine Vereinbarungen treffen, wonach die Abtretung der Forderungen aufgrund Kaufes im Factoringverfahren verboten ist.

20. Unterrichtungspflicht

20.1 Unterrichtungspflicht des Mandanten: Der Factor ist berechtigt und der Mandant verpflichtet, die Abnehmer über das Factoringverhältnis und die Abtretung der Forderungen und Sicherungsrechte zu unterrichten.

20.2 Art der Unterrichtung: Der Mandant hat in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber seinen Abnehmern einen mit dem Factor abzustimmenden unmissverständlichen Hinweis auf die Zusammenarbeit mit dem Factor im Factoringverfahren sowie auf die in diesem Zusammenhang erfolgte Abtretung der Forderungen, Nebenrechte sowie Übertragung der Rechte an den Warenlieferungen aufzunehmen. Ebenso wird der Mandant auf den Rechnungen diesen Hinweis auf die Abtretung der in Rechnung gestellten Forderungen an den Factor deutlich sicht- und lesbar aufdrucken.

20.3 Originalunterlagen: Der Factor ist berechtigt, vom Mandanten die Überlassung der Originalrechnungen zwecks Weiterleitung an den Abnehmer zu verlangen.

21. Befreiung von Schweigepflichten

21.1 Bankauskünfte: Der Mandant befreit für die Dauer des Vertragsverhältnisses alle Geschäftsbanken, die mit dem Mandanten zusammenarbeiten, vom Bankgeheimnis, soweit es um Auskunftsersuchen des Factors geht. Der Factor wird ermächtigt, bei den Geschäftsbanken des Mandanten ihn betreffende Informationen abzufragen.

21.2 Buchführung: Ferner wird dem Factor für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt, bei dem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder jeder anderen Person, die für den Mandanten die Buchhaltung führt oder die Bilanz erstellt, Unterlagen oder Informationen anzufordern; diese Personen werden von ihrer Schweigepflicht für Auskünfte an den Factor befreit. Der Factor verpflichtet sich, die unter dieser Ziffer erlangten Informationen nur für die Zwecke der Durchsetzung von Forderungen und zur eigenen Risikovorsorge zu nutzen.

21.3 Steuerunterlagen: Vor dem Hintergrund der möglichen Haftung des Factors für Steuerpflichten des Mandanten (z.B. aus § 13c UStG) befreit der Mandant auch das für ihn zuständige Finanzamt von seiner Schweigepflicht. Der Factor ist folglich berechtigt, die für ihn relevanten Informationen abzufragen. Der Mandant verpflichtet sich außerdem, den Factor auf erstes Anfordern geeignete Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Steuerpflichten (wie Steuervoranmeldungen, Steuererklärungen und Zahlungsnachweise) zur Verfügung zu stellen. Der Mandant ist verpflichtet, dem Factor auf dessen Verlangen eine separate schriftliche Ausfertigung dieser Erklärungen (zum Zwecke der Vorlage bei den Schweigepflichtigen oder Dritten) zu unterzeichnen. Zur Meidung einer Vertragsstrafe wird auf Ziff. 26 AGB-F verwiesen.

22. Informationspflichten des Mandanten

22.1 Informationspflicht im Streitfall:

a) Im außergerichtlichen wie gerichtlichen Streit über eine Forderung oder ein Sicherungsrecht wird der Mandant den Factor nach Kräften unterstützen. Der Mandant ist insbesondere verpflichtet, den Factor umfassend über den Streitstoff zu informieren, alle sachdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle sonstigen sachdienlichen Beweismittel anzugeben. Hinsichtlich anfallender Kosten für einen Rechtsstreit gelten die Bestimmungen des Factoringvertrages.

b) Der Factor wird den Mandanten über den Lauf von gerichtlichen Verfahren fortlaufend unterrichten und ihm Gelegenheit geben, zu Einwendungen und Einreden des Abnehmers Stellung zu nehmen. Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche, die wegen Einwendungen oder Einreden des Abnehmers geschlossen werden, wird der Factor nur im Einverständnis mit dem Mandanten eingehen, die dieser nicht unbillig verweigern darf. Der Factor wird die Stellungnahmen des Mandanten in den Rechtsstreit einführen und dem Mandanten, wenn dieser es wünscht, durch Streitverkündung die Möglichkeit geben, im Rechtsstreit auf Seiten des Factors als Streithelfer beizutreten. Mit Rücksicht auf die vereinbarte Unterrichts- und Berücksichtigungspflicht gelten jedoch die Ergebnisse eines Rechtsstreites zwischen dem Factor und dem Abnehmer auch ohne Streitverkündung als bindend im Verhältnis zwischen Factor und dem Mandanten.

22.2 Forderungs- und abnehmerrelevante Informationen: Der Mandant ist verpflichtet, dem Factor unverzüglich über alle ihm bekannt gewordenen Umstände zu unterrichten, die Forderungen gegen die Abnehmer betreffen und die Interessen des Factors berühren können. Die Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf folgendes:

- a) Einwendungen und Einreden, Aufrechnungs-, Anfechtungs- und Zurückbehaltungsrechte bezüglich der durch Rechnungskopie bekannten Forderungen. Der Mandant hat dies dem Factor auf dem schnellstmöglichen Wege anzuzeigen und unverzüglich eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.
- b) Jedes Bestreiten der Forderung durch den Abnehmer, auch wenn der Mandant dieses Bestreiten nicht für zutreffend hält. Äußert sich der Abnehmer schriftlich, so muss der Mandant dem Factor unverzüglich eine Ablichtung auf dem schnellstmöglichen Wege zukommen lassen.
- c) Alle dem Mandanten zur Kenntnis gelangten Informationen über die Bonität seiner Abnehmer.
- d) Alle Veränderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten des Mandanten, soweit diese einen verlängerten Eigentumsvorbehalt betreffen.
- e) Pfändungsmaßnahmen und sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie jede andere Geltendmachung von Rechten Dritter gegen Abnehmerforderungen.
- f) Auf Verlangen sind Unterlagen, welche die zum Kauf angebotenen Forderungen belegen (wie Verträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine etc.) dem Factor auszuhändigen.
- g) Über perioden- und/oder umsatzbezogene Vereinbarungen mit Abnehmer bezüglich Rückvergütungen (z.B. Bonusvereinbarungen, Rabatte, Werbekostenzuschüsse etc.), die erst nach Regulierung der Forderung abgerechnet werden und somit Gegenforderungen gegen künftige Forderungen bilden können, ist der Factor laufend zu unterrichten. In Höhe der den Abnehmern voraussichtlich zustehenden Ansprüche werden (zu Lasten des Auszahlungsanspruchs des Mandanten gegen den Factor) entsprechend Rückstellungen gebildet. Eine Anpassung erfolgt regelmäßig.

22.3 Mandantenbezogene Bonitätsinformationen: Der Mandant ist weiter verpflichtet, den Factor über alle sein Unternehmen betreffenden wesentlichen Umstände unverzüglich zu unterrichten und dem Factor die entsprechenden Unterlagen kostenfrei zu übergeben. Diese Unterrichtungspflicht bezieht sich insbesondere auf:

- a) Alle Jahresabschlüsse und sonstige kurzfristige Erfolgsrechnungen (Komplett-BWA), Liquiditätsplanung und Liquiditätsstatus gemäß der kundenindividuell definierten Covenants;
- b) Alle Informationen zur Beurteilung der aktuellen Kreditorenbedienungs;
- c) Bei Kreditinstituten bestehende Kreditvereinbarungen und Kontoauszüge sowie etwaige Sicherungszessionen der Forderungen gegen Abnehmer;
- d) Bestehende Inkassovollmachten an Dritte dürfen ohne Zustimmung von Factor nicht erteilt werden, erteilte Vollmachten sind unverzüglich zu widerrufen;
- e) Alle Buchungsrückstände von mehr als einer Woche; weitergehende Buchungsrückstände dürfen nicht entstehen;
- f) jede wesentliche Verschlechterung der allgemeinen Vermögens-, Liquiditäts- und Geschäftssituation des Mandanten;
- g) jede gesellschaftsrechtliche oder vertretungsrechtliche Veränderung beim Mandanten;
- h) alle Tatsachen, die ein anderes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen werden lassen.

22.4 Zur Meidung einer Vertragsstrafe wird auf Ziff. 26 AGB-F verwiesen.

23. Prüfungsrecht des Factors

23.1 Audits: Der Factor oder von ihm beauftragte Dritte sind im Rahmen eines turnusmäßigen Audits jederzeit berechtigt, die Geschäftsbücher, Konten und sonstige Schriftstücke und Unterlagen des Kunden bei diesem vor Ort einzusehen. Dabei verlangte Unterlagen sind dem Auditor vollständig vorzulegen. Der Kunde hat dabei dem Factor oder von ihm beauftragten Dritte in jeder Weise behilflich zu sein, insbesondere innerhalb der regulären Geschäftszeiten

- Zutritt zu Geschäftsräumen und
- Einsicht in Originalunterlagen zu gewähren sowie
- auf Verlangen kostenfrei entsprechende Kopien für den Factor zu fertigen.

23.2 Die Anzahl der turnusmäßigen Audits (max. einmal je Quartal) werden unter Berücksichtigung der Kundenbonität (Rating) und des gewählten Vertragsmodells durch den Factor im freien Ermessen bestimmt. Die Kosten für das Jahres-Audit (Survey) sowie für unterjährige Audits (Review) ergeben sich aus Ziff. 18.3 AGB-F.

22.3 Bei Unklarheiten über den Bestand einer Forderung (Verität → dem Grunde oder der Höhe nach) ist der Factor zudem berechtigt, jederzeit ein anlassbezogenes Audit beim Mandanten durchzuführen. Soweit der Mandant die Unklarheit zu vertreten hat (was zunächst vermutet wird), hat der Mandant die erforderlichen Kosten dieses Audits zu tragen. Der Factor ist berechtigt, für den Aufwand eines derart anlassbezogenen Audits den doppelten Satz gemäß Ziff. 18.3 AGB-F in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit der Mandant den schlüssigen Nachweis führen kann, dass er die Unklarheit nicht zu vertreten hat. Sofern darüber hinaus weitere Aufwendungen in Rechnung gestellt werden sollen, hat der Factor diese gesondert nachzuweisen.

VII. Sonstige Vertragsbestimmungen

24. Laufzeit des Factoringvertrages/Kündigung

24.1 Die Laufzeit dieses Vertrages ergibt sich aus dem Konditionenblatt auf Abschluss eines Factoringvertrages.

24.2 Eine Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Sie ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief oder per Kurier erfolgt. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus dem Konditionenblatt.

25. Vertragsbeendigung

25.1 Alle vor Vertragsbeendigung angedienten Forderungen, welche den Ankaufsvoraussetzungen entsprechen, sind vom Factor anzukaufen, und zwar unabhängig davon, ob die Annahme des Verkaufsangebots noch vor oder erst nach Beendigung des Vertrages erfolgen kann.

25.2 Im Falle der Vertragsbeendigung ist der Factor berechtigt, vom Mandanten die Rückführung der Inanspruchnahme (Ausnutzung des Gesamtlimits) zu verlangen. Der Factor wird in diesem Falle den Mandanten schriftlich auffordern, die Inanspruchnahme binnen einer konkret bestimmten Frist zurückzuführen. Führt der Mandant die Inanspruchnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist vollständig zurück, ist der Factor berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen. Die zugrunde liegenden Forderungen bleiben weiterhin angekauft und an den Factor abgetreten.

25.3 Nicht angekaufte und zur Sicherheit abgetretene Forderungen kann der Factor nach Rückführung der Inanspruchnahme nach seiner Wahl entweder an den Mandanten zurück abtreten oder nach Maßgabe dieses Vertrags unter Erlösauskehr nach vorherigem Abzug der Kosten einziehen. Dieses Recht bezieht sich nur auf diejenigen Forderungen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags entstanden sind.

26. Vertragsstrafe

26.1 Bei einem Verstoß gegen Vertragspflichten trägt der Mandant für jeden einzelnen Verstoß (unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs) eine Vertragsstrafe von 0,15 v.H. bezogen auf das jeweils aktuell eingeräumte Gesamtfinanzierungslimit.

26.2 Der Factor wird den Mandanten dabei im Rahmen der Anforderung bzw. Mahnung auf die Möglichkeit einer Vertragsstrafe hinweisen, um ohne deren Geltendmachung den Mandanten zur vertragskonformen Erfüllung der Vertragspflichten anzuhalten.

26.3 Der Factor ist jedoch berechtigt, nach fruchtloser Aufforderung/Mahnung die angekündigte Vertragsstrafe von der nächsten Auszahlung einzubehalten und sofort dem Abrechnungskonto zu belasten. Etwaige weitere Schadenersatzansprüche bleiben von der Vertragsstrafe unberührt.

27. Abtretbarkeit der Ansprüche gegen Factor/Übertragbarkeit der Forderungen auf Dritte

27.1 Die Ansprüche des Mandanten gegen den Factor können nur mit Zustimmung des Factors an Dritte abgetreten werden. Der Factor kann diese Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern; ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die beabsichtigte Abtretung Anlass zu der Annahme bietet, dass sie für die Lieferanten des Mandanten nachteilig ist.

27.2 Der Factor darf die gekauften Forderungen zum Zweck der Refinanzierung oder Übertragung des Risikos ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Der Factor darf die hierfür erforderlichen Informationen an den Dritten sowie an solche Personen weitergeben, die aus rechtlichen oder technischen Gründen in die Abwicklung des Vertrags eingeschaltet sind (z.B. Rating-Agenturen, Wirtschaftsprüfer, etc.). Der Mandant befreit den Factor von einer etwaig bestehenden Verschwiegenheitspflicht.

28. Rechnungseinheit/Begriffsdefinitionen

28.1 Rechnungseinheit: Sämtliche beim Factor bestehenden Konten des Mandanten, gleich aus welchem Rechtsverhältnis, bilden eine einheitliche Rechnung und dürfen durch den Factor gegeneinander aufgerechnet werden, soweit dies rechtlich möglich ist. Der Mandant kann gegen Forderungen des Factors nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zahlungen eines Abnehmers, die nach Streichung eines für diesen festgesetzten Limits eingehen, darf der Factor im Verhältnis zum Mandanten (unabhängig von der Zweckbestimmungserklärung der Abnehmer) zunächst auf gekaufte Forderungen gegen denselben Abnehmer verrechnen. Dies setzt jedoch voraus, dass in Bezug auf die gekaufte Forderung (auf die die Zahlung verrechnet werden soll) kein verlängerter Eigentumsvorbehalt zugunsten eines Warenlieferanten vereinbart ist. Gleiches gilt für die Gewährleistungsansprüche des Factors gegen den Mandanten aus dem Factoringvertrag sowie für vom Mandanten erteilte Gutschriften sowie für etwaige Verwertungserlöse.

28.2 Begriffsdefinitionen:

Beleg: Als Beleg gilt jede vom Factor bearbeitete Rechnung bzw. Gutschrift sowie jeder Stornobeleg.

Verbundene Unternehmen: Mit dem Mandanten verbunden sind solche Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar beim Mandanten beteiligt sind oder an den der Mandant mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Ferner sind dies solche Unternehmen, bei denen deren Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar mit denen des Mandanten identisch sind oder bei denen zumindest teilweise dieselben vertretungsberechtigten Personen wie beim Mandanten tätig sind.

Abnehmer (gewerblicher Antragsteller) ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Mandanten eine Ware oder Werk- bzw. Dienstleistung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit bezogen hat. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Bund, Länder und Gemeinden) sind Abnehmer im Sinne des Factoringvertrages.

Privatperson ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit dem Mandanten zu einem Zweck abgeschlossen hat, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Preise: Alle Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

29. Datenschutzklausel

Die im Rahmen des Factoringvertrages erhaltenen Daten werden im erforderlichen Umfang zum Zwecke interner Prüfung und Entscheidung hinsichtlich der Annahme des Vertrags übermittelt. Weiterhin werden diese Daten zur Prüfung der Bonität des Kunden, deren Ergebnisse auch Dritten zur Verfügung gestellt werden können, verwendet.

30. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

30.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten ist München.

30.2 Der Factor ist auch berechtigt, den Mandanten am Ort dessen Sitzes oder dessen selbständiger Niederlassung gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

30.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.